

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 181/00 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Januar 2001 durch den Vorsitzenden Richter S a t t l e r , die Richter V o e l z k e und Dr. L e i t h e r e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 28. März 2000 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die 1941 geborene Klägerin, seit 1961 als Grundschullehrerin beschäftigt, vereinbarte im Juni 1996 im Rahmen eines Personalabbauprogramms mit dem Freistaat Thüringen ihr Ausscheiden zum 31. Juli 1997. Eine Kündigung hätte das Land nicht ausgesprochen; die Klägerin erhielt eine Abfindung von 60.000 DM.

Auf ihren Antrag gewährte die Beklagte der Klägerin ab 15. Dezember 1997 Arbeitslosengeld, lehnte den Antrag für die Zeit davor wegen einer zwölfwöchigen Sperrzeit nach § 119 Abs 1 Nr 1 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) und der Abfindung (nach § 117a AFG) jedoch ab; gleichzeitig wurde die Anspruchsdauer um 208 Tage gemindert.

Klage und Berufung hatten keinen Erfolg. Die Vorinstanzen teilen die Auffassung der Beklagten, daß die Klägerin ua keinen wichtigen Grund für die Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses gehabt habe. Auf gesundheitliche Einschränkungen könne sie sich nicht berufen. Das Landessozialgericht (LSG) hat dazu ausgeführt, die Klägerin habe nach Abschluß des Auflösungsvertrages trotz der Einschränkungen weitergearbeitet; sie habe daher das Arbeitsverhältnis zunächst aufrechterhalten und dabei nach einem anderen Arbeitsplatz suchen können, wenn ihr die Tätigkeit als Lehrerin zu schwer geworden sei.

Mit der gegen die Nichtzulassung der Revision gerichteten Beschwerde macht die Klägerin geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG): Es sei klärungsbedürftig, ob ein wichtiger Grund vorliege, wenn ein älterer Arbeitnehmer sein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst aufgebe und der Dienstherr, der über ein faktisches Beschäftigungsmonopol verfüge, gezwungen sei, Personal in nicht unerheblichem Umfang abzubauen und dies über einen längeren Zeitraum durch ein Bündel von Maßnahmen sozialverträglich gestalten. Zwar habe sich das Bundessozialgericht (BSG) mehrfach mit der Aufgabe von Arbeitsplätzen durch ältere Arbeitnehmer wegen Personalabbaus befaßt (vgl BSGE 66, 94 = SozR 4100 § 119 Nr 36). Es lägen indes Besonderheiten vor, die eine Weiterentwicklung der Rechtsprechung rechtfertigten. Diese bestünden zum einen darin, daß faktisch allein die öffentliche Hand Lehrer beschäftige, wegen des Geburtenrückgangs in den neuen Ländern und der Notwendigkeit, im öffentlichen Dienst Personal abzubauen, die Schere zwischen benötigten und vorhandenen Lehrkräften immer weiter auseinandergegangen sei und Massenkündigungen nicht vertretbar gewesen seien. Schließlich bestehe eine Besonderheit darin, daß im öffentlichen Dienst Lehrer nicht zur Gewinnmaximierung beschäftigt würden, das Personal vielmehr aus Steuermitteln alimentiert werde. Diese Besonderheiten machten es erforderlich, die bisherigen Abwägungen zu überprüfen. Insbesondere stelle sich die Frage, wie zu verfahren sei, wenn der Arbeitgeber, was aber noch aufzuklären sei, wie



hier ein ganzes Bündel von Maßnahmen treffe, um die Zahl betriebsbedingter Kündigungen einzuschränken. Neben Auflösungsverträgen habe Thüringen mit den vorhandenen Lehrkräften Teilzeitverträge abgeschlossen. Es stelle sich daher die Frage, ob die Versicherungsgemeinschaft jedenfalls hinnehmen müsse, wenn eine kleine Anzahl von Lehrern ausscheide, während die Mehrheit durch Teilzeitarbeit ihren Beitrag zur Erhaltung des Arbeitsplatzes leiste. Der Klärungsbedürftigkeit stehe nicht entgegen, daß das AFG außer Kraft getreten sei; denn § 144 Sozialgesetzbuch Drittes Buch stelle für die Sperrzeit ebenfalls darauf ab, ob der Arbeitnehmer für sein Verhalten einen wichtigen Grund habe. Der Klärung der dargestellten Rechtsfrage stehe schließlich nicht entgegen, daß sich die Vorinstanzen mit ihr nicht befaßt hätten, denn maßgeblich sei allein, ob die klärungsbedürftige Rechtsfrage entscheidungserheblich sei.

Die Klägerin beantragt,
die Revision zuzulassen.

Die Beklagte hat von Antrag und Äußerung abgesehen.

II

Die Beschwerde ist unzulässig. Entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG ist in der Beschwerdebegründung nicht dargelegt, daß der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Um die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache darzulegen, muß die Beschwerdebegründung anhand des anzuwendenden Rechts sowie der einschlägigen Rechtsprechung ausführen, welche Rechtsfrage sich stellt, weshalb ihre Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Rechtsfortbildung erforderlich ist (Klärungsbedürftigkeit) und inwiefern das angestrebte Revisionsverfahren diese Klärung erwarten läßt (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nrn 7, 59 und 65 sowie SozR 3-1500 § 160 Nr 8; BVerwG NJW 1999, 304). Die Klägerin hat zwar eine Rechtsfrage aufgeworfen. Ob die Klärungsbedürftigkeit dargetan ist, die die Klägerin wesentlich mit Besonderheiten der Fallgestaltung begründet hat, kann dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls hat die Klägerin nicht aufgezeigt, daß das BSG in einem Revisionsverfahren die erstrebte Klärung der Rechtsfrage herbeiführen kann.

Ob ein Arbeitsloser für sein an sich sperrzeitbegründendes Verhalten einen die Sperrzeit ausschließenden wichtigen Grund (§ 119 Abs 1 AFG) hat, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles (vgl BSGE 66, 94, 96 f = SozR 4100 § 119 Nr 36). Das gilt auch, wenn nicht personenbedingte Gründe geltend gemacht werden, sondern, daß dem Arbeitslosen aus Sachzwängen in der (betrieblichen) Situation des Arbeitgebers und des Arbeitsmarktes ein anderes Verhalten nicht zuzumuten sei (vgl BSG aaO). Die Beurteilung, ob dem Arbeitslosen ein wichtiger Grund für sein Verhalten zur Seite stand, setzt



demnach voraus, daß die Situation des Arbeitgebers und des Arbeitsmarktes bekannt ist. Feststellungen zum Umfang des Abbaus von Lehrerstellen in Thüringen, der Anzahl der nach Abzug des gewöhnlichen Abgangs freizusetzenden Lehrer, der Zeit, in der dies zu bewerkstelligen ist und der getroffenen Maßnahmen, die das Land vorgenommen hat, hat das LSG nicht getroffen. Seinem Urteil ist insoweit auch kein substantiierter Beteiligtenvortrag zu entnehmen. Aus dem Tatbestand des Urteils ergibt sich lediglich, daß die Klägerin ein Angebot des Kultusministeriums angenommen hat, das geplante Entlassungen verhindern sollte. Von einem Zwang, über einen längeren Zeitraum Lehrerarbeitsplätze abbauen zu müssen, ist in dem Urteil keine Rede, auch nicht von einem Bündel von Maßnahmen des Freistaates Thüringen, die Zahl betriebsbedingter Kündigungen auf ein Minimum zu reduzieren. Die Beschwerdebegründung räumt selbst ein, daß dies im einzelnen näher aufzuklären wäre, und trägt selbst in der Beschwerdebegründung keine Einzelheiten substantiiert vor, die ein abgerundetes Bild über die Sachlage ergeben, angesichts der der Klägerin ein anderes Verhalten als die Aufgabe des Arbeitsplatzes nicht zuzumuten gewesen sein soll. Da in einem Revisionsverfahren allein aufgrund der festgestellten und behaupteten Tatsachen zu entscheiden ist, die Gegenstand des Verfahrens waren, ist infolgedessen aus der Beschwerdebegründung nicht ersichtlich, wie in einem Revisionsverfahren das BSG die aufgeworfene Rechtsfrage klären soll. Sind Tatsachen, die vorliegen müssen, damit die mit der Nichtzulassungsbeschwerde angesprochene Rechtsfrage sich in einem Revisionsverfahren stellen könnte, vom Berufungsgericht weder getroffen noch in den Vorinstanzen behauptet worden, kann die Revision nicht im Hinblick auf diese Rechtsfrage wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen werden; der mit dem Revisionsverfahren erstrebte Gewinn an Rechtsfortbildung und Vereinheitlichung muß sich vielmehr unmittelbar aus der Tatsachengrundlage der Vorinstanz ergeben (BVerwG Buchholz 408.2 Friedhofsbenutzung Nr 13 und 310 § 132 VwGO Nr 309; vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 39; BVerwG Buchholz 310 § 132 VwGO Nr 76). Grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache liegt nicht vor, wenn die dafür erforderlichen Tatsachen erst in der Revisionsinstanz in den Prozeß eingeführt werden (BAGE 40, 254, 257 f). Bei dieser Sachlage bedarf es keiner Entscheidung, ob die Klägerin auf dem Wege einer Zulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht in Wahrheit einen in dieser Weise als Grund für die Zulassung der Revision nicht vorgesehenen Verstoß des LSG gegen das materielle Recht bzw seine insoweit umfassende Aufklärungspflicht geltend machen will.

Genügt die Beschwerde nicht den gesetzlichen Anforderungen, ist sie entsprechend § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

